

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.10.2020

Seite 1 von 14

Teil 1 Formteile

1. Allgemeines/ Vertragsabschluß

- a) Lieferverträge schließen wir nur zu den nachfolgenden Bedingungen ab.
- b) Unsere Angebote sind freibleibend. Für den Umfang der Lieferung der Leistung sind die beiderseitigen, schriftlichen Erklärungen maßgeblich. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- c) Entgegenstehende oder der von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir auch dann nicht an, wenn wir von Bedingungen des Bestellers Kenntnis haben und die Lieferung vorbehaltlos ausführen, es sei denn, sie sind von uns schriftlich anerkannt worden.
- d) Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (i. S. des § 14 Abs. 1 BGB); sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller aus laufender Geschäftsbeziehung.

2. Preise

- a) Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und Mehrwertsteuer.
- b) Wenn sich nach Vertragsabschluß auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über eine Anpassung der Preise zu verständigen.

3. Lieferungs- und Abnahmepflichten

- a) Lieferfristen beginnen, sobald alle Ausführungseinzelheiten geklärt sind und der Besteller alle Voraussetzungen erfüllt hat. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Liefertag der Tag des Versandes. Verzögert sich jedoch der Versand ohne unserer Verschulden, gilt der Tag der Bereitstellung als Liefertag. Teillieferung sind zulässig, sofern dem nicht erkennbares Interesse des Bestellers entgegensteht.
- b) Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch höhere Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch uns zu vertretende Umstände wie z.B. behördliche Maßnahmen, Unruhen oder Ausbleiben von Lieferungen von unseren Lieferanten gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, so können wir und der Besteller hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag unter Anschluss von Schadensersatzansprüchen zurücktreten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.10.2020

Seite 2 von 14

c) Geraten wir in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen, und nach deren ergebnislosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Schadensersatz an Stelle der Leistung sind im Falle unserer leichten oder einfachen Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

d) Bei Abrufaufträge ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgröße und Abnahmenterminen können wir, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart ist, spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, sind wir berechtigt, eine 2-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.

e) Wünscht der Besteller, dass notwendige Prüfungen von uns durchgeführt werden, so sind Art und Umfang der Prüfungen zu vereinbaren. Geschieht dies nicht spätestens bei Vertragsabschluss, so gehen die Kosten zu Lasten des Bestellers.

f) Soll eine Lieferung anhand eines von uns erstellten Musters erfolgen, so hat der Besteller dieses Muster freizugeben. Erfolgt die Freigabe trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist aus Gründen, die vom Besteller zu vertreten sind, nicht, so sind wir berechtigt, das Muster zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern; damit gilt das Muster als freigegeben.

4. Versand und Gefahrübergang

a) Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Waren unser Werk verlassen (ex-works).

b) Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Tag der Bereitstellung über.

5. Maße, Gewichte, und Liefermengen

a) Für die Einhaltung der Maße gelten die DIN- und EN-Normen. Im übrigen geben wir Maße und Gewichte in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nach bestem Wissen an. Sie sind jedoch keine Beschaffenheitsgarantien Geringfügige Abweichungen, insbesondere gießereitechnisch bedingte Mehr- oder Mindergewichte, berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandungen und Mängelansprüchen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

b) Gegenüber der Auftragsmenge ist bei Serienfertigungen aufgrund der Besonderheiten des Kunststoff bzw. Metallgießverfahrens eine Mehr- oder Mindermenge bis 10 % zulässig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.10.2020

Seite 3 von 14

6. Ansprüche aufgrund von Mängeln

- a) Die Geltendmachung von Mängelansprüchen durch den kaufmännische Besteller setzt voraus, dass dieser seine nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sonstige Unternehmer müssen binnen 14 Tagen nach Erhalt der Waren uns offensichtliche Mängel mitteilen, anderenfalls die Mängelansprüche des Bestellers entfallen. Etwaige Rügen haben unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen.
- b) Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Die Überprüfung durch uns hat unverzüglich zu erfolgen, sofern der Besteller ein Interesse an sofortiger Erledigung darlegt.
- c) Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen.
- d) Alle unsere Spezifikationen sind nur Leistungsbeschreibungen und keine Garantien, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- e) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Nachlieferung berechtigt.
- f) Rügt der Besteller aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zu Unrecht das Vorliegen eines von uns zu vertretenden Mangels, so sind wir berechtigt, die uns entstandenen, angemessenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung und/oder – feststellung dem Besteller zu berechnen.
- g) Wir können den Besteller mit den Mehrkosten der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten belasten, soweit sich Aufwendungen durch Verbringen der Lieferware an einen anderen Ort als an die Lieferadresse zu erhöhen, es sei denn, die Verbringung erfolgt bestimmungsgemäß nach dem im Vertrag vorausgesetzte Gebrauch.
- h) Rückgriffsansprüche des Bestellers bei Verbrauchsgüterverkauf (§ 478 BGB) sind im Hinblick auf Vereinbarung des Bestellers mit seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Mängelansprüche seine Abnehmer hinausgehen, insoweit ausgeschlossen. Der Besteller hat uns so rechtzeitig über die Mängelansprüche seiner Abnehmer zu informieren, dass wir in der Lage sind, nach unserer Wahl die Ansprüche des Abnehmers anstelle des Bestellers zu erfüllen.
- i) Mängelansprüche verjähren bereits in 12 Monaten ab Lieferung, es sei denn, wir hätten Mängel grob

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.10.2020

Seite 4 von 14

fahrlässig, vorsätzlich verursacht oder arglistig verschwiegen. Diese Verjährung gilt auch für Ansprüche aus etwaigen von uns abgegebenen oder uns bindenden Garantien, sofern sich aus diesen nichts anderes ergibt. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt, gleiches gilt für längere gesetzliche Verjährungsfristen, wie für die Erstellung von Bauwerken oder der Lieferung für Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Diese Verjährungsfristen gelten auch für Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Bedarf es aufgrund mangelhafter Lieferung einer Nacherfüllung, so wird die Verjährung bis zur Nacherfüllung nur gehemmt und nicht erneut in Lauf gesetzt.

j) Bevor der Besteller weitere Ansprüche oder Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz) geltend machen kann, ist uns zunächst Gelegenheit zu einer Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit wir keine anderslautende Garantie abgegeben haben. Schlägt die Nacherfüllung trotz wenigstens zweimaligem Nacherfüllungsversuch fehl, verweigern wir die Nacherfüllung, oder ist die Nacherfüllung nicht möglich oder dem Besteller unzumutbar, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern). Für die Geltendmachung von Schadens- und Aufwendungsersatz gilt Ziffer 7 dieser Bedingungen.

k) Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln gilt im übrigen zusätzlich:

- 1) soweit nicht anderes vereinbart ist, sind wir lediglich verpflichtet, die Lieferungen im Lande der Lieferadresse frei von Rechten Dritter zu erbringen.
- 2) Im Falle einer von uns zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter können wir nach unserer Wahl entweder auf unserer Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und dem Besteller übertragen, oder die gelieferte Ware so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die gelieferte Ware austauschen, soweit jeweils hierdurch die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung der gelieferten Ware nicht beeinträchtigt wird. Ist uns dies nicht möglich oder verweigern wir die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Schadensersatz und Aufwendungsansprüche gilt Ziffer 7.

l) Werden Auswahlmuster dem Besteller zur Prüfung eingesandt, so haften wir nur dafür, dass die Lieferung entsprechend dem Auswahlmuster unter Berücksichtigung etwaiger Berichtigungen ausgeführt wird.

7. Schadensersatz

a) Die Geltendmachung von Schadensersatz oder Aufwendungsersatz (im folgenden „Schadensersatz“ wegen Mängeln der gelieferten Ware (Mangelansprüche) ist ausgeschlossen, soweit wir eine Nacherfüllung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht durchführen können. Die Geltendmachung von Schadensersatz für Mangel- und für Mangelfolgeschäden, die auf

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.10.2020

Seite 5 von 14

der Lieferung von mangelbehaftete Ware beruhen, setzt grundsätzlich voraus, dass wir den Mangel vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch eine fahrlässige, erhebliche Pflichtverletzung verschuldet haben, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Schadensersatz für eine Verletzung von uns oder für uns abgegebenen Haltbarkeitsgarantie (§ 442 Abs. 2 BGB).

b) Ansonsten sind Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche („Schadensersatzansprüche“) des Bestellers, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem und im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis, aus Verschulden vor oder bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1,4 Produkthaftungsgesetz, in Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, nei Verletzung des Lebens, bei Körper- oder Gesundheitsschäden, wegen Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit (Beschaffenheitsgarantie) oder bei unserer fahrlässigen, erheblichen Pflichtverletzung. In keinem Fall haften wir über die gesetzliche Ansprüche hinaus. Im Falle unserer einfachen Fahrlässigkeit isr unsere Haftung auf den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt. Änderung der Beweislast sind mit diesen Regelungen in Absätzen a) und b) nicht verbunden.

c) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

d) Die Verjährung der Ansprüche zwischen Lieferant und Besteller richtet sich nach Ziffer 6 lit. i, soweit nicht Ansprüche aus der Produzentenhaftung gemäß §§ 823 ff. BGB oder dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind. Diese Verjährung gilt insbesondere auch für Mangelfolgeschäden.

e) Übernehmen wir die vertragliche Verpflichtung, unsere Produkte auf das Vorliegen bestimmter Eigenschaften und Beschaffenheit zu untersuchen, so haften wir für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass wir die Prüfvorschriften des Bestellers nicht beachtet haben.

8. Zahlungsbedingungen

a) Rechnung über fällige Beträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum kostenfrei zu zahlen (Datum des Einganges). Wechsel und Schecks werden – wenn überhaupt - nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel- und Scheckkosten gehen zu Last des Bestellers.

b) Kosten für werkstückbezogene Modelle und Fertigungseinrichtungen gemäß Ziffer 10 b) sind stets im voraus zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.10.2020

Seite 6 von 14

c) Der Besteller kann nur mit Forderung gegen unsere Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig sind. Die Ausübung eines zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechtes durch den Besteller ist nur berechtigt, wenn die gleichen Voraussetzungen bei den Gegensprüchen des Bestellers erfüllt sind oder bei Mängeln der gelieferten Ware wenigstens glaubhaft gemacht sind (z.B. durch schriftliche Bestätigung einer neutralen Person oder Stelle) und außerhalb sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

d) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz p.a. zu berechnen.

9. Eigentumsvorbehalt

a) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlung aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller, oder, wenn mit dem Besteller ein Kontokorrent besteht, bis zum Ausgleich des anerkannten Saldos vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug nach Fristsetzung sind wir berechtigt, die gelieferte Sachen zurückzunehmen. Dies gilt nicht, soweit der Besteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt hat oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, aufgrund dessen eine sofortige Rücknahme der gelieferten Gegenstände durch uns nicht gestattet ist. Nach Rücknahme der gelieferten Sachen sind wir zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeit des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Die Verwertungsregelungen der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

b) Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigenen Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller dies auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

c) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller haftet uns für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwa notwendigen Klage gem. § 771 ZPO (Dritt widerspruchsklage).

d) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand in ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die abgetretene Forderung bezieht sich auch auf einen anerkannten bzw. im Fall der Insolvenz des Abnehmers des Bestellers auf den „kausalen“ Saldo. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Wir sind jedoch

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.10.2020

Seite 7 von 14

befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht mehr nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder gestellt wurde oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Einziehung der Forderung durch uns ist jedoch nicht möglich, sofern die Insolvenzordnung entgegensteht.

e) Die Verarbeitung oder Umbildung des gelieferten Gegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände.

f) Wird der gelieferte Gegenstand mit uns gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller bewahrt das so entstandene Eigentum oder Miteigentum für uns.

g) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung von dessen Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der gelieferten Sache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

h) Wir sind verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers auch insoweit freizugeben, als der Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10. Werkstückbezogene Modelle und Fertigungseinrichtungen

a) Soweit uns der Besteller Modelle oder Fertigungseinrichtungen (z.B. Gießereiformen) zur Verfügung gestellt, sind uns diese kostenfrei zuzusenden. Wir können verlangen, dass der Besteller solche Einrichtungen jederzeit zurückzuholen; kommt er einer solcher Aufforderung innerhalb von 3 Monaten nicht nach, sind wir berechtigt, ihm diese auf seine Kosten zurückzusenden. Die Kosten für die Instandhaltung und gewünschte Änderungen trägt der Besteller. Der Besteller haftet für technisch richtige Konstruktion und den Fertigungszwecksichernde Ausführung der Einrichtungen, wir sind jedoch zu gießereitechnisch bedingten Änderungen berechtigt. Wir sind ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen mit beigefügten Zeichnungen oder Muster zu überprüfen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.10.2020

Seite 8 von 14

b) Soweit Werkstückbezogene Modelle oder Fertigungseinrichtungen von uns auf Wunsch des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, hat der Besteller uns die hierfür entstandenen Kosten zu vergüten. Sofern nicht die volle Kosten berechnet wurden, trägt der Besteller auch die Restkosten, wenn er die von ihm bei Vertragsabschluss in Aussicht gestellten Stückzahlen nicht abnimmt. Die von uns angefertigten oder beschafften Modelle und Fertigungseinrichtungen bleiben unser Eigentum; sie werden während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich für Lieferungen an den Besteller verwendet. Sind seit der letzten Lieferung 3 Jahre vergangen, sind wir zur weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet. Soweit abweichend hiervon vereinbart ist, dass der Besteller Eigentümer der Einrichtungen wird, so geht das Eigentum mit Zahlung des Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der Einrichtung wird ersetzt durch unsere Aufbewahrungspflicht. Das Verwahrungsverhältnis kann vom Besteller frühestens 2 Jahre nach dem Eigentumsübergang gekündigt werden, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden.

c) Sämtliche Modelle und Fertigungseinrichtungen werden von uns mit der jenige Sorgfalt behandelt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Auf Verlangen des Bestellers sind wir verpflichtet, dessen Modelle und Fertigungseinrichtungen auf seine Kosten zu versichern. Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden sind unter den Voraussetzung von Ziffer 6 lit. c) und 7 ausgeschlossen.

d) Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei. Unsere, dem Besteller ausgehändigte Zeichnungen und Unterlagen sowie unsere Vorschläge für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Gussstücke dürfen an Dritte nicht weitergegeben und können von uns jederzeit zurückverlangt werden. Lizenzansprüche des Bestellers aufgrund gewerblicher Schutzrechte an eingesandten oder in seinem Auftrage angefertigte oder beschaffte Modelle und Fertigungseinrichtungen sind ausgeschlossen, soweit diese von uns vertragsgemäß verwendet werden.

e) Bei Verwendung von Einmalmodellen (z.B. Polystyrolschaum) bedarf es besonderer Vereinbarungen.

11. Einzugießende Teile

a) Zum Eingießen bestimmte Teile sind kostenfrei anzuliefern; sie müssen maßhaltig und eingussfertig sein. Erforderliche Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Bestellers.

b) Die Zahl der EIngussteile muss die der bestellten Gussstücke angemessen überschreiten.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.10.2020

Seite 9 von 14

a) Gerichtsstand ist unser Sitz, soweit der Besteller Kaufmann ist; das gilt auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz zu verklagen.

Teil 2 Spritz-/ Druckgussformen

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird seitens der Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unser Angebot ist bis zur Zuschlagserteilung freibleibend.
2. Mit der Bestellung eines Werkes erklärt der Auftraggeber verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei ihm anzunehmen. Die Annahme wird schriftlich oder durch Übergabe des Werkes an den Auftraggeber erklärt.
3. Im Auftragsschreiben oder in einem Bestätigungsschreiben werden die zu erbringenden Leistungen bezeichnet und der voraussichtliche Fertigstellungstermin angegeben. Die den Angeboten beigelegten Spezifikationen sind deren wesentliche Bestandteile, die der Auftragsbestätigung zu Grunde gelegte Spezifikation ist Vertragsbestandteil. Der Auftraggeber erhält eine bestätigte Durchschrift des Auftragscheines.

§ 3 Fertigungs- und Konstruktionsunterlagen

1. Die Auftragnehmerin erhält vom Auftraggeber eine Artikelzeichnung, gegebenenfalls 3D-Artikeldaten, eine Angabe des zu verarbeitenden Rohstoffs, den auf den Artikel bezogenen Schwindungsfaktor, Maschinendatenblätter und eventuell weitere Unterlagen. Hiernach erstellt die Auftragnehmerin einen Konstruktionsentwurf (z. B. Zusammenbauzeichnung) und legt ihm dem Auftraggeber zur Prüfung vor.
2. Der Auftraggeber muss den Entwurf prüfen und der Auftragnehmerin innerhalb einer Woche das Ergebnis mitteilen. Der Entwurf gilt als stillschweigend genehmigt, wenn nicht innerhalb dieser Frist eine abweichende Mitteilung erfolgt.
3. Das Eigentum an den von der Auftragnehmerin erstellten Konstruktionsunterlagen erwirbt der Auftraggeber frei von Rechten Dritter mit der Produktionsfreigabe.
4. Die Konstruktionsunterlagen und die zur Herstellung des Werkzeuges nötigen Hilfsmittel wie Modelle, Schablonen, Elektroden etc. sind mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu verwahren und nach

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.10.2020

Seite 10 von 14

Ausführung der Bestellung an den Auftraggeber herauszugeben. Ihre Vergütung ist im Werkzeugpreis enthalten. Stellt der Auftraggeber die Werkzeugkonstruktion mit der Anfrage kostenlos bei, erwirbt die Auftragnehmerin im Falle wesentlicher vom Auftraggeber akzeptierter Verbesserungen einen angemessenen Vergütungsanspruch.

§ 4 Preise

Die Preise verstehen sich netto einschließlich Verpackungen und Frachtspesen. Maßgebend sind die Preise der Auftragsbestätigung. Bei Auftragsänderungen müssen Preise neu vereinbart werden. Bis dahin angefallene Kosten sind sofort fällig und der Auftragnehmerin zu erstatten.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug zu leisten. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind Preise ab 10.000,00 € fällig zu 1/3 bei Auftragsbestätigung, 1/3 bei Fertigstellung und 1/3 bei vertragsgemäßer Erfüllung gemäß Ziffer 8), jedoch spätestens 30 Tage nach Fertigstellung. Preise für Lieferungen (auch Teillieferungen) und Leistungen unter 10.000,00 € sind sofort nach Rechnungslegung fällig.
2. Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Auftraggebers ist diesem nur gestattet, wenn es sich dabei um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.
3. Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Die Auftragnehmerin nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Auftragnehmerin behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
4. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch die Auftragnehmerin erfolgt stets im Namen und im Auftrag des Auftraggebers. Erfolgt eine Verarbeitung mit nicht der Auftragnehmerin gehörenden Gegenständen, so erwirbt diese an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert des von ihr gelieferten Gegenstandes zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, der Auftragnehmerin nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.
5. Sobald der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen gegenüber der Auftragnehmerin in Verzug gerät, ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, ihre Leistungen einzustellen. Rediskontfähige Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 6 Lieferung und Leistung

1. Die Lieferbedingungen sind im Vertrag festzulegen und gelten immer unabgeladen. Teillieferungen sind

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.10.2020

Seite 11 von 14

zulässig. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die bei ihr bestellten Werkzeuge nach vereinbarter Spezifikation und dem Stand der Technik herzustellen und zu liefern.

2. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und der Anzahlung.

3. Hat die Auftragnehmerin die Bemusterung übernommen, so ist die Lieferfrist eingehalten, wenn sie abnahmefähige Ausfallmuster aus dem bei ihr vorhandenen Werkzeug vorlegt oder Ausfallmuster und Werkzeug ausgeliefert hat.

4. Hat der Auftraggeber die Bemusterung übernommen, so ist der Liefertermin mit der Auslieferung des abnahmefähigen Werkzeuges eingehalten.

5. Kann die Auftragnehmerin die vereinbarte Lieferfrist voraussichtlich nicht einhalten, so ist sie verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich im Falle höherer Gewalt und allen sonst nicht von der Auftragnehmerin zu vertretenden Hindernissen, welche auf die Liefer- und Leistungsfristen von erheblichen Einfluss sind, insbesondere bei Streik oder Aussperrung bei der Auftragnehmerin, ihrem Lieferanten oder deren Unterlieferern. Treten solche Hindernisse auf, sind beide Partner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7 Bemusterung

1. Bei Auftragserteilung ist zu vereinbaren, wer die Bemusterung vornimmt.

2. Die Muster sind grundsätzlich unter Serienbedingungen herzustellen.

3. Übernimmt die Auftragnehmerin die Bemusterung, so ist der Auftraggeber verpflichtet, Fertigungsparameter zu liefern. Hat der Auftraggeber die Bemusterung übernommen, so ist er verpflichtet, das Ergebnis innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Werkzeuges der Auftragnehmerin mitzuteilen. Diese verpflichtet sich, bei der Bemusterung aufgetretene Mängel umgehend zu beseitigen. Diese müssen in einem Erstmusterprüfbericht genau benannt sein.

§ 8 Werkzeugfreigabe

Das Werkzeug ist freigegeben, wenn die Ausfallmuster Serienbedingungen entsprechen und vom Auftraggeber akzeptiert wurden. Wenn der Auftraggeber die Bemusterung übernimmt und innerhalb von vier Wochen nach Lieferung kein Erstmusterprüfbericht bei der Auftragnehmerin vorliegt, gilt die Werkzeugfreigabe stillschweigend als erteilt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.10.2020

Seite 12 von 14

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzwechsel der Ware sowie den Wechsel des Firmensitzes hat der Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 3) und 4) dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

§ 10 Gefahrübergang

1. Ist der Auftraggeber Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, bei Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen, frachtfreie oder sonstige Lieferungen vereinbart sind.
2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.
3. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Auftraggebers, so geht die Gefahr bereits vom Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
4. Transportversicherungen und andere Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers.

§11 Gewährleistung

1. Die Auftragnehmerin leistet für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.
2. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Dem Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
3. Sofern die Auftragnehmerin die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, sie die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehl schlägt oder sie dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadenersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung (vgl. § 13) statt der Leistung verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.10.2020

Seite 13 von 14

-
4. Sofern die Auftragnehmerin die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
 5. Gelieferte Werkzeuge sind vom Auftraggeber regelmäßig zu warten. Die Wartung umfasst Funktionsprüfungen, Reinigung und gegebenenfalls das Schmieren der Werkzeuge. Darüber hinaus gehende Arbeiten an den Werkzeugen sind mit der Auftragnehmerin abzustimmen.
 6. Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes.
 7. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche des Auftraggebers unberührt.
 8. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Garantie für zugekaufte elektrische, hydraulische oder pneumatische Bauteile. Eine Herstellergarantie von der Auftragnehmerin ist auf konturgebende Werkzeugstahlteile beschränkt. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch die Auftragnehmerin nicht.

§ 12 Verjährung

Ansprüche der Auftragnehmerin auf Werklohn verjähren in zwei Jahren.

§ 13 Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Auftragnehmerin auf den nach der Art des Werkes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter der Auftragnehmerin oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet die Auftragnehmerin nicht. Die Auftragnehmerin haftet für Sachschäden höchstens bis zur Höhe des Auftragswertes.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der Auftragnehmerin zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei der Auftragnehmerin zurechenbaren Verlust des Lebens des Auftraggebers.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.10.2020

Seite 14 von 14

Geschäftssitz der Auftragnehmerin. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.